



EINWOHNERGEMEINDE LIESBERG

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020

Ort: Kulturhalle Seemättli

Zeit: 20.00 Uhr

Traktanden

1. Informationen zu den Schutzmassnahmen COVID-19
2. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2020
3. Budget 2021
 - ♦ Festlegung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen sowie der Gebührenansätze
 - ♦ Genehmigung des Budgets
4. Kenntnisnahme Finanzplan 2021 - 2025
5. Reglement über die Beteiligung an den Kosten von Umweltschutzabonnements für den Schulbesuch
6. Personalreglement – geringfügige Änderung
7. Solidaritätsbeitrag für den Verein Pro Spital Laufen; Antrag an die Gemeindeversammlung von Peter Scheuerer
8. Verschiedenes
 - 8.1 Jungbürgeraufnahme

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden können **ab dem 25. November 2020** zu den Schalterstunden oder nach Terminvereinbarung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder von der Homepage www.liesberg.ch heruntergeladen werden. Wegen der epidemiologischen Lage besteht zudem die Möglichkeit, die Unterlagen zu den Traktanden 3 und 4 in Papierform bei der Verwaltung zu beziehen. Bestellung unter info@liesberg.ch oder telefonisch 061 775 97 97).

Traktandum 1

Informationen zu den Schutzmassnahmen COVID-19

Die Gemeindeversammlung darf gemäss den aktuellen BAG-Bestimmungen unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden (Stand 29. Oktober 2020). Sowohl im Aussenbereich als auch in der Kulturhalle gilt Maskenpflicht. Die Gemeinde stellt Schutzmasken zur Verfügung.

Wer krank ist oder sich krank fühlt, darf an der Gemeindeversammlung nicht teilnehmen. Es findet während der Gemeindeversammlung keine Pause statt und es gibt keine Verpflegung. Ein Verweilen im Vorraum/Foyer ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Kulturhalle gemäss den Anweisungen zu verlassen.

Traktandum 2

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2020

Das ausführliche Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 liegt auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden* zur Einsicht auf.

*Schalterstunden

Montag	09.00 Uhr bis 10.30 Uhr	16.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 10.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Protokoll-Genehmigung.

Traktandum 3

Budget 2021

Festlegung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen sowie der Gebührenansätze / Genehmigung des Budgets

Allgemeine Bemerkungen zum Budget 2021

Corona hinterlässt in den Finanzen der öffentlichen Hand Spuren. Das Manko entsteht vor allem durch erwartete Steuereinbrüche sowohl bei den natürlichen als auch den juristischen Personen. Zudem dürfen alte Steuerausstände nicht mehr im Budget berücksichtigt werden.

Liesberg hat in der Vergangenheit als Nehmergemeinde stark vom Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden profitiert. Der Kanton hat für das Jahr 2021 eine Kürzung des Ressourcenausgleichs bei den Empfängergemeinden um 200 Franken pro Einwohner prognostiziert. Bei einer geschätzten mittleren Wohnbevölkerung von 1'120 Personen belaufen sich die Mindereinnahmen damit auf CHF 224'000. Von dieser einschneidenden Massnahme sind im Kanton Basel-Landschaft 67 Empfängergemeinden betroffen.

Bei der Mehrheit der Aufwendungen handelt es sich um gebundene Ausgaben. Bei diesen besteht für die Gemeinde kein Entscheidungsspielraum und auch keine Möglichkeit zur Einflussnahme. Dies ist der Fall, wenn die Ausgabe rechtlich vorgeschrieben ist oder wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist. Als Beispiele seien hier die Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen zur AHV, der Kindes- und Erwachsenenschutz, die Beiträge an die Pflegefinanzierung etc. aufgeführt.

Der nachstehende Vergleich zwischen den Budgets 2020 und 2021 zeigt eindrücklich die Auswirkungen der geschilderten Veränderungen. Die erwarteten Ertragsausfälle haben den Gemeinderat dazu bewogen, auf der Ausgabenseite Kürzungen und Streichungen vorzunehmen. Aufgrund dieser Entwicklung mussten auch die Investitionsausgaben auf das zwingend Notwendige beschränkt werden.

Erfolgsrechnung	Budget 2020	Budget 2021
Aufwand	5'302'361.00	4'942'351.50
Ertrag	5'330'553.00	4'528'659.00
Ergebnis	+ 28'192.00	- 413'692.00

Investitionen	Budget 2020	Budget 2021
Nettoinvestitionen	CHF 3'752'181.52	CHF 999'588.27

☛ Für die detaillierten Begründungen verweisen wir auf die Dokumentation „Budget 2021 mit Finanzplan und Investitionsprogramm“.

Steuern und Gebühren 2021

Mit der Rechnung 2019 konnten finanzpolitische Reserven gebildet werden. Mit diesen Reserven können die erwarteten Defizite aufgefangen werden. Auf eine Steuererhöhung möchte der Gemeinderat gerade in diesen schwierigen Zeiten verzichten. Deshalb schlägt der Gemeinderat für das Jahr 2021 unveränderte Steuer- und Gebührensätze vor.

Steuern

Einkommens- und

Vermögenssteuern natürliche Personen

61% von der Staatssteuer

Ertragssteuer juristische Personen

4.3% des Reinertrages

Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe

8% von der Gemeindesteuer

mind. CHF 50.00 und max. CHF 500.00

Gebühren

a) Wasserversorgung (alle Gebühren exkl. MwSt.)

Jährliche Gebühren:

Bezugsgebühr

CHF 2.30 pro m³

Grundgebühr pro Wohnung

CHF 100.00

b) Abwasserbeseitigung

Jährliche Gebühren:

Mengengebühr

CHF 3.90 m³

c) Hundengebühren

Für den 1. Hund

CHF 80.00

Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt

CHF 160.00

d) Abfallgebühren

Kehrichtgebühren (Sackgebühr, Container, Bündelmarken, Sperrgut)

laut Tarif

Haushaltgrundgebühr

(pro Haushalt, Familie oder alleinstehende Person mit eigenem Haushalt)

CHF 45.00

Empfehlungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung

1. den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen festzulegen sowie die Gebührensätze 2021 zu genehmigen.
2. die Genehmigung des Budgets 2021 inklusive Investitionsrechnung.



Bericht der GRPK zum Budget 2021 der Einwohnergemeinde Liesberg

Auftrag und Prüfungsgebiete

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäss § 158 des Gemeindegesetzes das Budget 2021 für die Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie den Finanzplan 2021 – 2025 hinsichtlich Richtigkeit und Rechtmässigkeit kritisch begutachtet und basierend darauf eine finanzpolitische Würdigung der Tragbarkeit und zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Finanzhaushalts vorgenommen.

Durchführung

Am 13. Oktober haben wir das Budget für die Erfolgs- und Investitionsrechnung zur Prüfung zugestellt bekommen. Anlässlich der Besprechung vom 2. November wurden unsere Fragen zum Budget mit dem gesamten Gemeinderat behandelt und der Gemeinderat stellte uns seine Überlegungen zum Aufgaben- und Finanzplan vor. Die Details zum Aufgaben- und Finanzplan wurden uns am 9. November zugestellt.

Prüfungsergebnisse

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass das Budget 2021 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Das Budget 2021 weist einen Aufwandüberschuss bzw. Verlust von rund CHF 413'000 aus. Wegen der Corona-Pandemie ist vor allem bei den natürlichen Personen mit weniger Steuereinnahmen und mit einem massiv tieferen Ressourcenausgleich seitens des Kantons zu rechnen. Der Gemeinderat hat darauf bereits mit Einsparungen im Umfang von rund CHF 360'000 gegenüber dem Budget 2020 reagiert.

Gemäss Finanzplan wird aus denselben Gründen auch im Jahr 2022 mit einem Verlust im steuerfinanzierten Bereich gerechnet und ein moderater Ertragsüberschuss wird erst wieder ab 2023 erreicht. Die Spezialfinanzierung Wasser ist allerdings konstant ausgeglichen und auch die Spezialfinanzierungen Abwasser sowie Abfall sollen ab 2022 ausgeglichen abschliessen. In den Jahren 2022 – 2024 sind sehr wenige Investitionen geplant, welche alle aus der Selbstfinanzierung finanziert werden können. Ab dem Jahr 2025 sind dann wieder grössere Investitionen im Bereich Wasser/Abwasser vorgesehen.

Gemäss Finanzplan ist im Jahr 2022 eine Kapitalbeschaffung von CHF 1 Mio. vorgesehen, was aus unserer Sicht nicht notwendig ist da genügend flüssige Mittel vorhanden sind.

Antrag

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 zu genehmigen.

Wir weisen darauf hin, dass ab 2025 wieder grössere Investitionen vorgesehen sind. Bis dann sollten die Corona-bedingten Einflüsse zwar nicht mehr spürbar sein. Trotzdem ist die Rechnung auch dann nur ausgeglichen bzw. zeigt einen geringen Ertragsüberschuss. Damit auch künftig grössere Investitionen getätigt werden können, sind aus unserer Sicht flankierende Massnahmen notwendig, damit auch mittelfristig und nachhaltig ein genügend Ertragsüberschuss

zur Finanzierung dieser Investitionen erzielt werden kann. Wir empfehlen dem Gemeinderat, bereits jetzt entsprechende Überlegungen dazu einzuleiten.

Liesberg 20. November 2020

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Liesberg

Iwan Nussbaumer
Präsident

Franz Riva
Mitglied

Daniel Haussener
Mitglied

Traktandum 4

Kenntnisnahme Finanzplan 2021 - 2025

Allgemeines

Auf der Grundlage des Budgets 2021 sowie der Investitionsplanung 2021 – 2025 wurde der Finanzplan erstellt. Bekannte einmalige Ereignisse, Veränderungen oder Vorgaben wurden berücksichtigt. In Anbetracht der prognostizierten Defizite für die kommenden Jahre mussten die Investitionsausgaben für die Jahre 2022 bis 2024 drastisch gekürzt werden.

Im Gegensatz zum Budget handelt es sich beim Aufgaben- und Finanzplan um ein Arbeitsinstrument der Exekutive, welches der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden muss (§ 157c Abs. 3 Gemeindegesetz). Der Aufgaben- und Finanzplan stellt keine Rechtsgrundlage für Ausgaben dar.

Der Finanzplan 2021 – 2025 ist in den detaillierten Unterlagen zum Budget 2021 enthalten.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Finanzplan 2021 – 2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 5

Reglement über die Beteiligung an den Kosten von Umweltschutzabonnements

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 24. Mai 2016 ein Reglement über die Beteiligung an den Kosten von Umweltschutzabonnements für den Schulbesuch erlassen. Gestützt auf dieses Reglement hat sich die Gemeinde seither an den Kosten der Umweltschutzabonnements (U-Abos) von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in Liesberg beteiligt. Die Beteiligung ist unter anderem an folgende Bedingungen geknüpft:

- Besuch einer auswärtigen Schule im Rahmen der obligatorischen Schulzeit
- Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Ortsteilen Liesberg-Station und Riederwald für den Schulbesuch in Liesberg Dorf

Seit dem Schuljahr 2020/2021 beteiligt sich der Kanton mit 80 Prozent an den Kosten für das Junior-U-Abo von Sekundarschülerinnen und –schülern. Diese Beteiligung wird ausgerichtet, wenn - wie im Falle von Liesberg - der Schulweg nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar ist. Damit folgt der Kanton einem Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Februar 2020. Basierend auf diese Änderung ist das U-Abo-Reglement entsprechend anzupassen.

Von der Reglementsänderung sind folgende Paragraphen betroffen (Streichungen in roter Schrift und durchgestrichen, neue Regelungen in grüner Schrift)

§ 1 Anspruchsberechtigung	¹ Die Einwohnergemeinde Liesberg (nachstehend Gemeinde) beteiligt sich an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachstehend U-Abos) der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Liesberg, die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht eine auswärtige Schule den Kindergarten oder die 1. bis 6. Klasse an einer auswärtigen Schule besuchen.
§ 3 Höhe des Anspruchs	¹ Die Beteiligung der Gemeinde beträgt 50% 80 Prozent der Abonnementskosten.
§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Reglement und vormaligen Beschlüsse aufgehoben.
§ 5 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2016 / 2017 in Kraft.
§ 6 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion rückwirkend auf das Schuljahr 2020/21 in Kraft.

Durch den Wegfall der Kostenbeteiligung an das U-Abo für Sekundarschülerinnen und –schüler reduzieren sich die Kosten der Gemeinde erheblich. Mit der Anhebung der Gemeindebeteiligung von 50 auf 80 Prozent findet eine Gleichstellung zur kantonalen Regelung statt.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Beteiligung an den Kosten von Umweltschutzabonnementen zu genehmigen.

Traktandum 6 Personalreglement – geringfügige Änderung

Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft führt ein neues Lohnsystem ein. Ab 1. Januar 2022 wird die individuelle Lohnentwicklung erstmals mittels Lohnbändern vorgenommen. Im Kern geht es beim neuen Lohnsystem darum, dass Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft künftig individuelle und durch die Verknüpfung mit dem jährlichen Mitarbeitergespräch (MAG) stärker leistungsbezogene Lohnentwicklungen anstelle der bisher geltenden Erfahrungsstufenanstiege erhalten.

Das neue Lohnsystem ist im Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret, SGS 150.1) geregelt. Gemeinden, die auf das kantonale Lohnsystem verweisen, müssen das neue Lohnsystem nicht automatisch übernehmen. Dies ist im neuen § 75b wie folgt geregelt.

§ 75b Verweisende Gemeinden

¹ Für die Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden, die für ihr Lohnsystem auf dasjenige des kantonalen Personalrechts verweisen, gilt ihr Verweis **auf das bisherige Lohnsystem**. Für ihren Verweis auf das am 14. Februar 2019 geänderte kantonale Lohnsystem bedarf es ihres ausdrücklichen Beschlusses.

Begründung für ein Festhalten am bisherigen Lohnsystem

Der Gemeinderat hat beschlossen, für die Gemeindeangestellten aus folgenden Gründen am bisherigen Lohnsystem mit Erfahrungsstufen festzuhalten:

- Mit den Erfahrungsstufen wird der beruflichen Erfahrung Rechnung getragen. Gestützt auf das Personalreglement können bei besonders qualifizierten Mitarbeitern oder bei besonders qualifizierten Leistungen persönliche Zulagen bzw. einmalige Leistungsprämien ausbezahlt werden (§§ 41 und 42 Personalreglement). Ebenso ist es möglich, den Stufenanstieg zu beschleunigen, zu verzögern oder gar aufzuhalten (§ 34 Personalreglement). Damit stehen genügend Mittel für leistungsbezogene Massnahmen zur Verfügung.
- Eine standardisierte, individuelle Leistungsbeurteilung bedingt Vergleichsmöglichkeiten und fachliches Know-how im Personalbereich. Da Liesberg nicht über eine eigene Personalabteilung verfügt und die Fachbereiche mehrheitlich in der Verantwortlichkeit einer Person liegen, fehlen die Voraussetzungen für eine solche Beurteilung.
- Der Kanton hat zugesichert, dass die Lohn Tabellen 2020 sowie die Richtlinien und Instrumente zum bisherigen Lohnsystem weiterhin elektronisch publiziert werden.
- Das Personalreglement der Gemeinde Liesberg weist unter § 33 (Festlegung des Lohns) auf das kantonale Lohnsystem hin.

Ergänzung im Personalreglement

Als Ergänzung und zur Klärung allfälliger Fragen wird im Personalreglement unter „§ 33 Festlegung des Lohns“ folgende Fussnote angebracht:

§§ 33 Festlegung des Lohnes

¹Das Lohnsystem (Lohnklassen und Löhne) entspricht jenem der kantonalen Bestimmungen.
^a

^a [Vgl. zum massgeblichen Lohnsystem § 75b des Dekrets zum Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft, SGS 150.1, in der Fassung vom 01.01.2021.](#)

Das Personalreglement wird mit dieser Ergänzung inhaltlich nicht geändert. Deshalb entfällt eine erneute Genehmigung durch den Regierungsrat.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Ergänzung des Personalreglements „§ 33 Festlegung des Lohns, Abs. 1“ mit Fussnote zu genehmigen.

Traktandum 7

Solidaritätsbeitrag für den Verein Pro Spital Laufen; Antrag an die Gemeindeversammlung von Peter Scheuerer

Peter Scheuerer hat fristgerecht einen Antrag an die Gemeindeversammlung eingereicht. Den Antrag finden Sie auf den Seiten 8 und 9.

Niederdorf 5
4254 Liesberg Dorf
Tel: 061 771 01 03
eMail: ps@scheuerer.ch

EINGEGANGEN

16. Nov. 2020

Peter Scheuerer, CH-4254 Liesberg

Gemeinderat Liesberg
Unterdorf 6
4254 Liesberg Dorf

Liesberg, 12. November 2020

Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Frau Gemeinderätin, sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)
Artikel 68 Absatz 2 stelle ich hiermit folgenden Antrag an die Gemeindeversammlung:

Solidaritätsbeitrag für den Verein Pro Spital Laufen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat ein Dekret zur Schliessung des Spitalstandort Laufen. Die Annahme dieses Dekret verletzt den gültigen Staatsvertrag über die Aufnahme des Laufentals in den Kanton Basel-Landschaft. In diesem steht unter §45 Absatz 2: «Der Bestand des Spitals mit Grundversorgung für Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Geburtshilfe und mit der Notfallstation bleibt dauernd gewährleistet.»

Die Stadt Laufen hat bei Prof. Paul Richli, ehemaliger Präsident der Rechtspflegekommission Durchführung Laufentalvertrag, ein Rechtgutachten in Bezug auf §45 des Laufentalvertrag erstellt. Das Gutachten attestiert bei einer rechtlichen Durchsetzung des gültigen Staatsvertrags Erfolgchancen.

Eine Anfechtungsmöglichkeit des Dekrets haben alle Einwohnerinnen und Einwohner des Laufentals, weil sie direkt betroffen sind. Der Verein Pro Spital Laufen unterstützt die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in rechtlichen Belangen. Der Verein Pro Spital engagiert einen Rechtsbeistand und ist für diesen Zweck auf Mitgliederbeiträge und Spenden angewiesen.

Die Laufentaler Bevölkerung profitiert vom Spitalstandort Laufen sowohl im Gesundheitsbereich wie auch von den Arbeitsplätzen. Der Verein kämpft in einem ersten Schritt gegen die Schliessung des Spital Laufen. Sollte die Beschwerde gegen die Schliessung erfolgreich haben, fordert der

Verein, dass das KSBL sein Angebot wieder entsprechend hochfährt und wieder qualitativ gute Leistungen anbietet. Dazu will der Verein die Regierung in die Pflicht nehmen.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Notfallabteilung des geplanten Gesundheitszentrum nicht garantiert. Es besteht die Möglichkeit, dass mit der Aufhebung von §45 der Kanton diesen ab 2025 nicht mehr finanziert und dies an die Gemeinden delegiert.

Der Verein bittet die Gemeinden, ihn mit einem Solidarität-Fünflieber pro Einwohner/in zu unterstützen.

Ich stelle den Antrag, dass die Gemeinde dem Verein Pro Spital Laufen einen Beitrag von CHF 5.00 pro Einwohner/in spendet.

Ich bitte Sie um Behandlung des Antrages gemäss Art. 68 Absatz 4-6 des erwähnten Gesetzes. Gerne bin ich bereit für weitere Auskünfte oder Mitarbeit.

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen hat einem Betrag von Fr. 100'000.-- bereits zugestimmt.

Besten Dank für Ihre Arbeit für uns alle, sowie Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen für diesen Antrag.

Mit freundlichen Grüssen



Empfehlung des Gemeinderates

Da sich der Gemeinderat im Vorfeld für die Lösung „Regionales Gesundheitszentrum“ ausgesprochen hat, verzichtet er auf die Abgabe einer Stimmempfehlung.

Traktandum 8 Verschiedenes

8.1 Jungbürgeraufnahme

Traditionsgemäss findet die Jungbürgeraufnahme anlässlich der Bundesfeier statt. Da diese Feier im Jahr 2020 wegen Covid-19 abgesagt werden musste, findet die formelle Aufnahme der Jungbürgerinnen und Jungbürger ausnahmsweise im Rahmen der Gemeindeversammlung statt.

Eingeladen wurden alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Jahrgang 2002. Mit Erreichen der Volljährigkeit dürfen sie bei allen Angelegenheiten, die den Bund, den Kanton oder die Gemeinde betreffen, mitbestimmen. Den Jungbürgerinnen und Jungbürgern wird als Zeichen der Volljährigkeit der Bürgerbrief überreicht.